



Statuten Verein Agglomeration Rheintal

Version vom 5.10.2016

Genehmigt am 17.11.2016

Ergänzt 4.12.2017 (Neumitglied Feldkirch)

Angepasst am 27.8.2020 (Art. 21 Abs. 2)

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Agglomeration Rheintal" besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rebstein SG.

Art. 2 Zweck

¹ Mit dem Verein Agglomeration Rheintal streben die beteiligten Gebietskörperschaften eine verstärkte Zusammenarbeit, die gemeinsame Entwicklung von Zukunftsperspektiven und deren Umsetzung für die Agglomeration an.

² Der Verein Agglomeration Rheintal ist Träger des Agglomerationsprogramms Rheintal. Er erarbeitet das Agglomerationsprogramm, bereitet seine Umsetzung vor und fördert seine stete Weiterentwicklung.

Art. 3 Mitglieder

¹ Als Mitglieder können Gebietskörperschaften innerhalb der Region des St. Galler und Vorarlberger Rheintals aufgenommen werden, die einen funktionalräumlichen Bezug zum Agglomerationsprogramm Rheintal aufweisen.

² Als assoziierte Mitglieder können die weiteren Gebietskörperschaften der Region des St. Galler und Vorarlberger Rheintals aufgenommen werden.

³ Gründungsmitglieder sind die im Anhang aufgeführten politischen Gemeinden sowie der Kanton St.Gallen und das Land Vorarlberg.

⁴ Für die Aufnahme weiterer Mitglieder ist ein Beschluss der Vereinsversammlung mit Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

II. Organisation

1. Grundsätze

Art. 4 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

² Des weiteren können Gremien ohne Organstellung, insbesondere Fachausschüsse, eingesetzt werden.

2. Vereinsversammlung

Art. 5 Zusammensetzung

¹ Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vertretern aller Mitglieder des Vereins zusammen.

² Die Vereinsmitglieder werden durch die Gemeindepräsidenten (SG) und die Bürgermeister (V) oder deren Stellvertreter, die zuständigen Regierungs- bzw. Landesräte des Kantons St. Gallen und des Landes Vorarlbergs oder deren Stellvertreter, sowie durch bevollmächtigte Mitglieder der Verwaltung des Kantons St. Gallen und des Landes Vorarlberg vertreten.

³ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Vereinsversammlung teil.

Art. 6 Einberufung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten des Vorstandes einberufen.

² Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Einladung des Präsidenten bzw. auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden statt.

³ Die Traktandenliste ist in der Einladung bekannt zu geben. Diese ist den Mitgliedern spätestens 14 Tagen vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

Art. 7 Kompetenzen

Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Beschlussfassung über strategische Schwerpunkte der Vereinstätigkeit;
- b) Verabschiedung von Agglomerationsprogrammen;
- c) Wahl des Präsidenten;
- d) Wahl der Geschäfts- und Revisionsstelle;
- e) Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- h) Änderungen der Statuten;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins, zugunsten einen dem Vereinszweck vergleichbaren gemeinnützigen Zweck.

Art. 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- ¹ Die Vereinsversammlung ist bei ordnungsgemässer Einladung in jedem Fall beschlussfähig.
- ² Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- ³ Die Verabschiedung von Agglomerationsprogrammen hat mit einer Dreiviertels-Mehrheit aller Gemeinden und unter Zustimmung des Kantons St. Gallen und des Landes Vorarlberg zu erfolgen.
- ⁴ Die Vereinsversammlung kann nur Beschlüsse über Geschäfte fassen, die auf der Traktandenliste enthalten sind.
- ⁵ Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

3. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Der Kanton St. Gallen und das Land Vorarlberg sind je mit einer Person vertreten, die Gemeinden der Region St. Galler Rheintal und die Gemeinden des Vorarlberger Rheintals stellen je zwei Vertreter. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht beiziehen.
- ² Der Kanton St. Gallen, das Land Vorarlberg, der Verein St. Galler Rheintal und der Vorarlberger Gemeindeverband wählen ihre Vertreter selber; die vom Verein St. Galler Rheintal und dem Vorarlberger Gemeindeverband gestellten Vertreter stammen aus dem Kreis der Gemeindepräsidenten bzw. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden. Die Vertreter werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selber, der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
- ⁴ Die Vereinsversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt.

Art. 10 Beschlussfassung und Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand tritt nach den von ihm festgelegten Modalitäten zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- ² Der Vorstand trifft alle die Leitung und laufenden Geschäfte des Vereins betreffenden Entscheidungen, die laut den Statuten nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen.
- ³ Der Vorstand setzt im Rahmen des Voranschlages Fachausschüsse im Sinne von Art. 14 ein. Er umschreibt die auszuführenden Aufträge.
- ⁴ Der Vorstand hat die Kompetenz, Ausgaben innerhalb des von der Vereinsversammlung verabschiedeten Voranschlags freizugeben.
- ⁵ Dem Vorstand stehen für unvorhergesehene, nicht budgetierte Ausgaben total 20'000 CHF pro Rechnungsjahr zur Verfügung.

Art. 11 Präsident

- ¹ Der Präsident führt die Geschäfte der Verwaltung des Vereins gemäss den Beschlüssen des Vorstands und der Vereinsversammlung und führt den Vorsitz während Sitzungen und Versammlungen.
- ² Der Präsident wird durch die Geschäftsstelle und die Fachausschüsse unterstützt.
- ³ Der Präsident vertritt den Verein nach aussen.

4. Geschäftsstelle

Art. 12 Aufgaben

¹ Die Geschäftsstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Unterstützung des Präsidenten bei der Vorbereitung der Sitzungen der Vereinsversammlung und des Vorstandes;
- b) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinsversammlung;
- c) Protokollführung;
- d) Rechnungsführung und Zahlungsverkehr;
- e) Informationsbeschaffung und Weiterleitung von Anfragen an die jeweils zuständigen Stellen;
- f) Organisation von Veranstaltungen.

5. Revisionsstelle

Art. 13 Zusammensetzung und Aufgabe

¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen. Die Vereinsversammlung kann eine externe Revisionsstelle bestimmen.

² Die Revisionsstelle wird für vier Jahre gewählt.

³ Die Revisionsstelle prüft mindestens vier Wochen vor der Abnahme der Jahresrechnung die vorgelegte Rechnung. Sie beantragt der Vereinsversammlung deren Genehmigung.

6. Fachausschüsse

Art. 14 Zuständigkeit und Kompetenzen

¹ Für die Behandlung spezieller Fragen kann der Vorstand Fachausschüsse einsetzen, namentlich zur Sichtung und Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen.

² Fachausschüsse haben keine Entscheidungs- oder Ausgabenbefugnisse und sind nicht befugt, im Namen des Vereins nach aussen aufzutreten.

III. Finanzen

Art. 15 Finanzierung des Vereins

¹ Der Verein finanziert sich durch:

- a) die durch die Vereinsversammlung jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge;
- b) jede andere Art von Beiträgen.

Die Genehmigung der Budgets der einzelnen Mitglieder im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

² Der Beitrag des einzelnen Mitglieds ergibt sich aus dem im Anhang zu den Statuten festgelegten Anteil, welcher folgende Kosten berücksichtigt:

- a) Verwaltungskosten des Vereins;
- b) im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms entstehende Kosten.

Art. 16 Beitragsleistungen

¹ Der Verein Agglomeration Rheintal verwendet die Beiträge (Art. 15) für:

- a) den Betrieb, das Monitoring, das Controlling und die Öffentlichkeitsarbeit des Agglomerationsprogramms (Managementkosten);
- b) Die Erstellung von Konzepten und Programmen zur Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms Rheintal (Erarbeitungskosten);
- c) Projekte zur Erarbeitung und Umsetzung von nicht infrastrukturellen Massnahmen aufgrund des Agglomerationsprogramms Rheintal.
- d) weitere Projekte gemäss Entscheid der Vereinsversammlung im Rahmen des Voranschlages.

² Sind an einem Projekt des Vereins nicht alle Mitglieder beteiligt, einigen sich die am Projekt beteiligten Mitglieder vorgängig über den Leistungsauftrag, die voraussichtlichen Aufwendungen und den Kostenteiler für die betreffende Aufgabe.

Art. 17 Umsetzung und Finanzierung der infrastrukturellen Massnahmen des Agglomerationsprogramms

Die Umsetzung und Finanzierung der einzelnen infrastrukturellen Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm steht allein den zuständigen Instanzen der Projektbeteiligten zu.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenänderung

Statutenänderungen können mit einer Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Vereinsversammlung und unter Zustimmung des Kantons St. Gallen und des Landes Vorarlbergs beschlossen werden.

Art. 19 Austritt

¹ Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Frist von einem Jahr schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

² Beschlossene Projekte und Planungsarbeiten, welche über eine allfällige Kündigungsfrist von einem Jahr hinaus bearbeitet werden müssen, sind auch von dem austretenden Mitglied bis zum Projektabschluss zu finanzieren. Details sind vertraglich zu regeln.

³ Das austretende Mitglied hat nach dem Austritt keinen Anspruch auf Vermögenswerte des Vereins Agglomeration Rheintal und kann auch die bis zum Austritt bezahlten Beiträge nicht zurückfordern.

Art. 20 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

² Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung des Kantons St. Gallen und des Landes Vorarlbergs.

Art. 21 Liquidation

¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

² Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist dem Verein St. Galler Rheintal zukommen zu lassen.

Von der Gründungsversammlung des Vereins Agglomeration Rheintal am 17. November 2016 beschlossen.

Die Aufnahme von Feldkirch wurde an der Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2017 beschlossen und tritt per 5. Dezember 2017 in Kraft.



Reto Friedauer
Präsident



Andreas Mathieu
Protokollführer

Anhang

1. Liste der Vereinsmitglieder

Mitglieder:

Staatsebene:

- Kanton St. Gallen
- Land Vorarlberg

Gemeinden Kanton St.Gallen:

- Altstätten
- Au
- Balgach
- Berneck
- Eichberg
- Diepoldsau
- Marbach
- Oberriet
- Rebstein
- Rüthi
- St. Margrethen
- Widnau

Gemeinden Vorarlberg:

- Altach
- Feldkirch
- Gaissau
- Götzis
- Höchst
- Hohenems
- Koblach
- Lustenau
- Mäder
- Meiningen

Assoziierte Mitglieder

-

2. Kostenschlüssel Mitgliederbeiträge Verein Agglomeration Rheintal

Die Höhe des Mitgliederbeitrags bemisst sich aufgrund des Jahresbudgets.
Der Mitgliederbeitrag wird in CHF gerechnet. Anfangs Jahr wird ein fixer Wechselkurs CHF/EUR festgelegt, welche für die Vereinsbuchhaltung in dem Jahr herangezogen wird.
Der Jahresbudget beinhaltet: Verwaltungskosten des Vereins und Projektkosten für die Erarbeitung und Weiterentwicklung

Die Aufteilung der Verwaltungskosten und der Projektkosten erfolgt aufgrund folgender Kostenschlüssel:

Beitrag Kanton und Gemeinden St.Gallen	50%
Beitrag Kanton St.Gallen	25%
Beitrag Gemeinden Kanton. St.Gallen	25% (Aufteilung auf die einzelne Gemeinde auf Basis der Einwohnerzahl)
Beitrag Land und Gemeinden Vorarlberg	50%
Beitrag Land Vorarlberg	25%
Beitrag Gemeinden Vorarlberg	25% (Aufteilung auf die einzelne Gemeinde auf Basis der Einwohnerzahl)